

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG
auf Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG**

im Stadtgebiet Meschede

Die Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG, v. d. Veltins Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Peter Peschmann mit Sitz in 59872 Meschede, An der Streue, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 10.01.2024 die Erteilung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA 2, 5, 8, 10) vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m in Meschede in der Gemarkung in der Flur 3 auf den Flurstücken 140, 97, 95, 94, 50, 96, 144 und 93, in der Flur 9 auf den Flurstücken 14, 13, 152, 15, 3, 1/1 und 109 und in der Flur 10 auf den Flurstücken 79 und 117 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises liegen bei dem geplanten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde entschieden, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 27.02.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40015-2024-04

Im Auftrag
gez.
Schlichting